

3.36. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“ vom 07.04.1997 i.d.F. vom 22.10.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S.299), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.03.1997 Nr. 820-8626 R/19 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 3 der Gemarkung Laufenthal befindliche Baumbestand (6 Kastanien, 3 Linden) wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 gekennzeichnet und einem Lageplan M 1 : 1000 eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Der Baumbestand ist in einem Be-standsplan (M 1 : 500) eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das charakteristische Ortsbild durch Erhalt des dominierenden und ortsbildprägenden Baumbestandes zu bewahren,
2. den Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere für die Vögel, zu sichern,
3. die ausgleichende Wirkung des Baumbestandes auf das innerörtliche Kleinklima zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Form vorzunehmen,
 3. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
 4. einzelne Bäume zu entfernen, abzutöten oder zu beschädigen,
 5. Neuanpflanzungen mit standortfremden Gehölzen vorzunehmen, ausgenommen Ersatz mit Kastanie
 6. Befestigungen oder bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 7. die Fläche zu befahren,
 8. Fahrzeuge aller Art auf der Fläche abzustellen,
 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 10. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
 11. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die bisherige Nutzung als Biergarten und Festplatz,
2. die Pflege der Grünflächen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen; das Aufstellen und Anbringen solcher Zeichen und Schilder ist nur durch das Landratsamt Regensburg gestattet,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Wirtsgarten beim Schloß in Laufenthal“ vom 26.08.1996 (KABl. Nr. 35/1996) außer Kraft. Die Ordnungsbezeichnung wurde geändert in „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.